

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z	30. GE 9/90
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt	S. 4. 90 Hajek

WIEN, I.,
WEIHBURGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

Unser Zeichen

Dr. D/Hu/892/90

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Wien

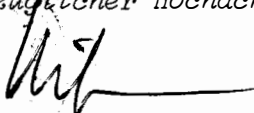
27. März 1990

Betrifft:

Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - Stellungnahme
der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf zu
übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident

Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 512 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES
DIENSTFREISTELLUNGSGESETZES:

Grundsätzlich erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf festzustellen, daß nach unserer Ansicht eine derartige gesetzliche Regelung - falls sie überhaupt notwendig ist - nur eine Mindestregelung zum Inhalt haben kann. Weitergehende günstigere Regelungen wären jedenfalls den in § 4 des vorliegenden Entwurfes angeführten Instrumentarien vorzubehalten. Demgegenüber geht jedoch die vorgeschlagene Textierung offenbar von einer "Maximallösung" aus, die von der Österreichischen Ärztekammer aus der Sicht der freien Berufe und hier insbesondere der frei praktizierenden Ärzteschaft schärfstens abgelehnt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlauben wir uns folgendes zu bemerken:

ad § 2 Abs.1:

Im Gegensatz zur dzt. geltenden Regelung des § 8 Abs.3 Angestelltengesetz soll hier normiert werden, daß der Freistellungsanspruch nur dann nicht zusteht, wenn der Arbeitnehmer die Verhinderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird festgestellt, daß das Abgehen vom Verschuldensbegriff des § 8 Abs.3 Angestelltengesetz lediglich eine "Klarstellung" beinhalte, da schon bisher nur grobe Fahrlässigkeit den Anspruch ausgeschlossen habe. Begründet wird diese Meinung mit dem Zitat aus einem Kommentar zum Angestelltengesetz.

Nach unserer Auffassung ist jedoch das Abgehen vom Verschuldensbegriff des § 8 Abs.3 Angestelltengesetz nicht begründet.

Zur Untermauerung unserer Rechtsansicht dürfen wir u.a. folgende Zitate anführen:

- o Heinl/Loebensteiner/Verosta, Das österreichische Recht, Kommentar zu § 8 Abs.3 Angestelltengesetz: Der Verschuldensbegriff beinhaltet auch die leichte Fahrlässigkeit.
- o Kapfer, Angestelltengesetz, 19.Auflage, Seite 42, Anmerkung 7 zu § 8 Abs.3: Auch leichte Fahrlässigkeit schließt den Anspruch aus.

bitte wenden!

-2-

o *Dittrich-Weit-Tades, Arbeitsrecht, Seite 1236, Fußnote 6 zu § 8 Abs.3 Angestelltergesetz: Jedes Verschulden genügt.*

ad § 2 Abs.2 und 3:

Hier wird die Verlängerung der Pflegefreistellung von ein auf zwei Wochen sowie die Erweiterung der Freistellungsmöglichkeit um den Fall, daß eine Betreuungsperson für ein unmündiges Kind ausfällt, vorgeschlagen.

Diese Textierung beinhaltet eine nicht mehr zumutbare weitere Belastung der freien Berufe. Es ist davon auszugehen, daß die freien Berufe und hier insbesondere die niedergelassene Ärzteschaft in der Regel in Kleinbetrieben mit ein bis zwei Angestellten organisiert sind. Durch die Verlängerung der Pflegefreistellung auf zwei Wochen sowie durch das Hinzukommen der Betreuungsfälle für unmündige Kinder ergibt sich jedenfalls eine Erhöhung der Dauer der in Anspruch genommenen Dienstfreistellungen.

Während in großen Betrieben der Ausfall an Arbeitskräften vielleicht durch Mehrarbeit anderer Bediensteter ausgeglichen werden kann, wird in Ordinationen niedergelassener Ärzte der Ausfall der Ordinationshilfe durch die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft auszugleichen sein.

Diese zu erwartende weitere Belastung der niedergelassenen Ärzteschaft wird seitens der Österreichischen Ärztekammer schärfstens zurückgewiesen.

Diese durchaus schwerwiegende Kostenfrage wird im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfes bewußt nicht ausreichend beantwortet. Wir müssen daher feststellen, daß hier ein Gesetz entworfen und zur Begutachtung freigegeben wurde, dessen finanzielle und wirtschaftliche Folgen nicht berücksichtigt wurden.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich daher aus den angeführten Überlegungen schärfstens gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus.

Abschließend erlauben wir uns, folgende Überlegungen in die weiteren Beratungen einzubringen:

Wenn ein Dienstfreistellungsgesetz in der vorliegenden Form aus sozialen Erwägungen für notwendig erachtet wird, dann sollten die damit entstehenden finanziellen Aufwendungen im Wege einer "Sozialversicherung" abgesichert werden. Diese wäre dann auch von den Arbeitnehmern entsprechend solidarisch mitzufinanzieren, da ja gerade ihnen diese soziale Absicherung zu Gute käme.

In einem solchen Fall wären aber die Arbeitnehmer zu befragen, ob sie soviel an zusätzlichen sozialen Schutz überhaupt wollen.

Wien, 27. März 1990

Dr. D/Hu.-